

06.11.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Weitergabe personenbezogener Daten durch Fluggesellschaften bei Transatlantikflügen: Stand der Verhandlungen mit den USA

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 312572 - vom 4. November 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 9. Oktober 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Weitergabe personenbezogener Daten durch Fluggesellschaften bei Transatlantikflügen: Stand der Verhandlungen mit den USA

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 42 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2003 zur Übermittlung personenbezogener Daten durch Luftfahrtgesellschaften bei transatlantischen Flügen¹,
- B. in der Erwägung, dass die USA seit dem 11. September 2001 verschiedene Maßnahmen zur Verschärfung der Kontrollen an ihren Grenzen eingeführt hat, und insbesondere mit der Feststellung, dass ab 1. Oktober 2003 nur noch Passagiere mit einem "maschinenlesbaren Pass" ohne Visum in die USA einreisen dürfen und Passagiere in naher Zukunft einen Pass mit biometrischen Daten besitzen müssen,
- C. angesichts der von der Kommission innerhalb der letzten paar Monate sowohl auf bürokratischer als auch politischer Ebene vorgenommenen Überprüfungen im Hinblick darauf, ob die von den US-Behörden ergriffenen und geplanten Maßnahmen einen ausreichenden Datenschutz gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG² sowie der in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze gewährleisten,
- D. eingedenk der von der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen sowie der Tatsache, dass es derzeit nicht möglich ist zu überprüfen, ob der von den US-Behörden gebotene Datenschutz ausreichend ist, da
 - a) das Ziel, das die Datenbeschaffung und -speicherung rechtfertigen würde, unklar bleibt und sich nicht allein auf die Bekämpfung des Terrorismus beschränkt; deshalb besteht die Gefahr, dass die Daten für andere Zwecke genutzt werden könnten und dass die Daten auch an andere Dienststellen der US-Regierung oder an Dritte weitergeleitet werden könnten,
 - b) die Anzahl der verlangten Daten (39 verschiedene PNR-Elemente d.h. der Buchungsbestätigungsnummer) übertrieben scheint und unter allen Umständen im Hinblick auf die Zielsetzung verhältnismäßig ist,

¹ P5_TA(2003)0097.

² ABl. L 281 vom 29.11.1995, S. 31.

- c) die Speicherung der Daten (sechs/sieben Jahre) ungerechtfertigt scheint, insbesondere bei Daten von Personen, die keinerlei Sicherheitsrisiko für das Land darstellen¹
 - d) die von der US-Regierung vorgesehenen Zusagen nicht nur unzureichend zu sein scheinen, sondern auch keinerlei Verpflichtungen darstellen und weder die Europäischen Union noch die Fluggäste sich in einem Gerichtsverfahren darauf berufen können, wobei darüber hinaus den Fluggästen keinerlei wirkungsvolle außergerichtliche Einspruchsmöglichkeiten bei unabhängigen Behörden eröffnet werden,
- E. überzeugt davon, dass es dringend notwendig ist, den Fluggästen, Fluggesellschaften und Buchungssystemen umgehend klare Anhaltspunkte dafür zu geben, welche Maßnahmen auf die Forderungen der US-Behörden hin ergriffen werden sollen,
- F. unter Hinweis auf Artikel 232 EGV, der vorsieht, dass das Parlament beim Gerichtshof Klage erheben kann, wenn es die Organe unter Verletzung des EG-Vertrags unterlassen, tätig zu werden,
- G. unter Hinweis auf die Empfehlungen der Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Sidney, 10. bis 12. September 2003), denen zufolge internationale Transfers von Passagierdaten nur im Rahmen internationaler Abkommen stattfinden dürfen, die Folgendes festlegen:
- a) die für den Datenschutz erforderlichen Bedingungen;
 - b) klare Ziele, die die Datenerhebung rechtfertigen;
 - c) eine festgelegte und nicht übermäßig große Anzahl von Daten;
 - d) strenge Beschränkungen der Zeiträume für die Speicherung;
 - e) eine ausreichende Unterrichtung der betroffenen Personen und
 - f) Mechanismen zur Korrektur möglicher Fehler sowie unabhängige Kontrollorgane;
1. begrüßt grundsätzlich, dass der Dialog mit den USA auf höchster politischer Ebene stattfindet; fordert die Kommission aber auf, eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Mitgliedern der Kommission, insbesondere Loyola de Palacio, Frits Bolkestein, Antonio Vitorino und Chris Patten sicherzustellen, damit alle Aspekte der Verhandlungen mit den USA in vollem Umfang berücksichtigt werden;
2. fordert die Kommission deshalb unter Hinweis auf Artikel 232 EGV auf, die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89, insbesondere von Artikel 11, binnen zwei Monaten nach Annahme dieser Entschließung zu treffen;
3. fordert die Kommission daher auf,
- a) unverzüglich im Rahmen der durch die aufgrund der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Arbeitsgruppe angegebenen Grenzen festzulegen, welche Daten von

¹ (Anmerkung: Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 323/1999 (ABl. L 40 vom 13.2.1999, S. 1) müssen personenbezogene Daten binnen 72 Stunden nach Abwicklung des Buchungsvorgangs (d.h.: Flugankunft) rechnerunabhängig archiviert und binnen drei Jahren gelöscht werden, und ein Zugriff auf diese Daten ist "nur aufgrund von Streitigkeiten in Bezug auf die Buchung zulässig").

Fluggesellschaften und/oder computergesteuerten Informationssystemen rechtmäßig an Dritte weitergeleitet werden können und unter welchen Bedingungen, vorausgesetzt, dass:

- keine Diskriminierung gegenüber nicht aus den USA stammenden Fluggästen stattfindet und die Speicherung der Daten nur für die Dauer des Aufenthalts des Fluggastes auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten erfolgt,
 - die Fluggäste beim Kauf des Tickets informiert werden und der Weitergabe dieser Daten an die Vereinigten Staaten zustimmen,
 - gewährleistet ist, dass Fluggäste bei Problemen ein wirksames und schnelles Recht auf Einspruch haben,
- b) den Fluggesellschaften und computergesteuerten Buchungssystemen jeglichen Zugang zu und/oder jegliche Weitergabe von Daten zu untersagen, die nicht in Einklang mit den in Buchstabe a festgelegten Grundsätzen stehen oder falls sie den sich aus der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 ergebenden Verpflichtungen klar widersprechen;
- c) unverzüglich Verhandlungen über ein internationales Abkommen auf der angemessenen Rechtsgrundlage (Artikel 300 EGV) und unter gebührender Berücksichtigung der EG-Rechtsvorschriften (Richtlinie 95/46/EG) einzuleiten,
- d) die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den USA zur Bekämpfung des Terrorismus und schwerer Verbrechen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Achtung der Grundrechte zu evaluieren und die Vereinbarkeit dieser beiden Ziele zu prüfen;
- e) die Vereinbarkeit aller anderer Vorhaben, wie der Einführung von EU-Pässen mit elektronischen Chips, auf denen biometrische und andere Daten in einer Weise gespeichert werden können, so dass auf sie leicht zugegriffen werden kann, mit der Richtlinie 95/46/EG zu prüfen;
- f) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einführung von computergestützten Filtersystemen für den kontrollierten Zugang zu Passagierdaten, wie das von Austrian Airlines und der österreichischen Datenschutzbehörde entwickelte Projekt "Secured Short-Term PNR-Store", das auch von den anderen der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften angehörenden Fluglinien unterstützt wird, zu erleichtern;
4. fordert, dass eine direkte Kontaktgruppe zwischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Mitgliedern des amerikanischen Kongresses eingerichtet wird, um Informationen auszutauschen und das Vorgehen in Bezug auf derzeitige und künftige Themenstellungen zu erörtern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Kongress der Vereinigten Staaten zu übermitteln.